

Allgemeine Lizenzbedingungen von SL-Mediapartner für die SL-Mediapartner Business-App für iOS und Android Betriebssysteme

(Nachfolgende Bestimmungen gelten in Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SL-Mediapartner)

Systemmindestvoraussetzungen: Smartphone, iOS 4.1.1 oder Android.

1. Geltungsbereich

Diese Lizenzbedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend auch – Lizenzgeber und/oder Vertragspartner - genannt). Die Lizenzbedingungen in ihrer aktuellen Fassung stehen auf der Internetseite des Lizenzgebers unter "Allgemeine Lizenzbedingungen" zur Verfügung. Änderungen und Ergänzungen behält sich der Lizenzgeber ausdrücklich vor für den Fall, dass bei gerichtlicher Unwirksamklärung einer Klausel eine Lücke entsteht, die zu Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags führt und die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung beseitigt werden kann. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen in Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenzgebers. Entgegenstehende Lizenzbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil.

2. Lizenzgegenstand

2.1 Gegenstand der Lizenz ist die Smartphone-Software SL-Mediapartner Business-App (nachfolgend auch - Software - genannt) sowie die Updates auf die vorgenannte App.

2.2 Im Falle des Erwerbs von Softwarezusatzleistungen (Upgrades oder sonstigen funktionserweiternden Zusatzmodule) ist für die Ausführung von Zusatzfunktionen notwendige Software bzw. Softwarebestandteile ebenfalls Gegenstand der Lizenz.

2.3 Der Lizenznehmer hat für die technischen Mindestvoraussetzungen seines Smartphones für die Installation der Software sowie für Softwarezusatzleistungen selbst Sorge zu tragen.

2.4 Wir weisen darauf hin, dass es nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen mit sämtlichen vorgesehen Funktionen stets fehlerfrei ist bzw. fehlerfrei funktioniert. Gegenstand der Lizenz ist daher die Software, die im Sinne der Softwarebeschreibung unter Berücksichtigung des zugrundeliegenden Auftrags sowie Bauplans sowie im Sinne der Benutzerhandbücher des Smartphones grundsätzlich störungsfrei eingesetzt werden kann.

3. Urheberrecht

3.1 Die jeweilige Software ist urheberrechtlich geschützt. Der Vertragspartner erwirbt lediglich Eigentum an dem jeweiligen Datenträger (CD-ROM). Der Vertragspartner erkennt an, dass ihm an der Software keine über die in diesen Lizenzbedingungen hinausgehenden Rechte zustehen, sondern diese beim Lizenzgeber bzw. beim jeweiligen Urheber verbleiben. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes besteht nicht.

3.2 Sofern der Vertragspartner zwecks Anwendung der Software Leistungen von Drittanbietern in Anspruch nimmt (bspw. bei Bereitstellung der Software im AppStore oder Android Google Play) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Lizenzgeber nicht Inhaber der von Drittanbietern verwendeten Marken ist. An diesen bestehen Markenrechte der jeweiligen Markenrechtsinhaber. An ihren Leistungen besitzt der Lizenzgeber keine Urheberrechte. Sofern der Vertragspartner selbst Leistungen solcher Drittanbieter in Anspruch nimmt, gelten jeweils deren Allgemeine Geschäftsbedingungen.

4. Einräumung von Nutzungsrechten

4.1 Der Vertragspartner erhält im Rahmen dieser Bestimmungen ein nicht ausschließliches, persönliches Nutzungsrecht (Lizenz) an der jeweiligen erworbenen Software in der bestellungsgemäß gelieferten Version. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Software nur für eigene Zwecke zu nutzen.

4.2 Der Vertragspartner ist zur Vervielfältigung der Software nur insoweit berechtigt, als die Vervielfältigung für die vertragsgemäße Benutzung der Software erforderlich ist. Er darf die Software daher zur Benutzung installieren. Außerdem darf er von der Original-CD-ROM eine Sicherungskopie zu eigenen Verwendung fertigen und aufbewahren. Die Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen.

4.3 Er darf die Software und Softwarebestandteile nicht gewerbsmäßig vertreiben oder hierfür Unterlizenzen einräumen. Er darf die Software und Softwarebestandteile nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 5 dieser Lizenzbedingungen in sonstiger Weise Dritten zur Verfügung stellen.

4.4 Der Vertragspartner darf die in der Software enthaltenen Copyright-Vermerke, Markenzeichen und sonstige Rechtsvorbehalte oder sonstige zur Produktidentifikation dienenden Merkmale nicht verändern, entfernen oder sonst unkenntlich machen.

4.5 Der Vertragspartner darf die Software nicht verändern. Eine Rückübersetzung der Software (Dekompilierung) ist nur unter den gesetzlichen Beschränkungen gemäß § 69 e des Urhebergesetzes zulässig. Weitergehende Dekompilierungen sind ausgeschlossen.

5. Weiterveräußerung, Überlassung an Dritte

5.1 Der Vertragspartner die die Software seinen Kunden ausschließlich über den AppStore (iOS – Systeme) oder Google Play (Android Systeme) zum Download zur Verfügung stellen.

5.2 Darüber hinaus ist der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Software an Dritte zu überlassen oder diese an Dritte weiterzugeben. Ebenfalls darf der Vertragspartner keinerlei Passwörter oder Zugangskennungen für die Software oder Datenbankzugänge, die mit der Software in Zusammenhang stehen, an Dritte weitergeben.

6. Kündigungsrecht

6.1 Beide Parteien können diese Lizenz aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für den Lizenzgeber insbesondere vor, wenn der Vertragspartner die Nutzungsbedingungen gemäß Ziffer 4 dieser Lizenzbedingungen nicht einhält und dieses Verhalten auch nach schriftlicher Abmahnung mit Kündigungsandrohung durch den Lizenzgeber fortsetzt. Im Falle der Kündigung hat der Vertragspartner sämtliche Datenträger einschließlich sämtlicher Kopien der Software zu löschen bzw. zu vernichten. Auf Anforderung des Lizenzgebers wird er die vollständige Löschung bzw. Vernichtung dem Lizenzgeber schriftlich versichern.

6.2 Die Bestimmungen in Ziffer 6.1 Satz 3 und 4 finden keine Anwendung für den Fall, dass der Softwareerstellungs- und Softwareüberlassungsvertrag von einer der Vertragsparteien ordentlich gekündigt wird. Der Vertragspartner ist daher berechtigt, die Software über die Vertragslaufzeit hinaus mit der zum Zeitpunkt des Vertragsendes eingesetzten Softwareversion und des zu diesem Zeitpunkt bestehenden letzten Datenbestandes gemäß Ziffer 4 und 5 weiter zu nutzen. Ein Anspruch auf Lieferung von Updates oder sonstigen Softwarebestandteilen kann hieraus nicht abgeleitet werden und besteht daher nicht. Insoweit wird auf die Bestimmungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen (Ziffer 2.1) verwiesen.

7. Sachmängelhaftung (in Ergänzung zu Ziffer 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen)

7.1 Der Lizenzgeber gewährleistet, sofern die Software auf CD-ROM geliefert wird, dass die CD-ROM frei von Defekten und Computerviren ist. Diese Gewährleistung bezieht sich nur auf Original-CD-ROMs des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewährleistung, dass die Software frei von Defekten oder Computerviren ist, sofern der Vertragspartner die Software per E-Mail bezieht.

7.2 Der Lizenzgeber gewährleistet weiter, dass die Software bei ordnungsgemäßer Benutzung die im Auftragsformular und Bauplan erläuterte Funktionalität umfasst. Von der Gewährleistung nicht umfasst sind Mängel, die daraus resultieren, dass die Software geändert, beschädigt, unsachgemäß oder zweckwidrig verwendet oder anders als in dieser Lizenz festgelegt eingesetzt wurde. Eine unsachgemäße Verwendung liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner von dem vom Auftragnehmer beschriebenen Installationsprozess abweicht.

7.3 Im Fall einer Inanspruchnahme des Lizenzgebers aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Lizenznehmers angemessen zu berücksichtigen, wenn dieser es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.